Reglement für das Weiterbildungsprogramm

Master of Medical Education der Universität Bern

UNIVERSITÄT BERN

5. Mai 2010

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) und auf Artikel 7 – 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) sowie auf die Artikel 8 ff des Reglements für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm zur Verleihung eines ‚Master of Medical Education' (MME) der Universität Bern.

Verantwortung

Art. 2 Das MME wird von der Programmleiterin oder dem Programmleiter unter der Trägerschaft des Instituts für Medizinische Lehre (nachfolgend Institut genannt) und unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät (nachfolgend Fakultät genannt) durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 [1]Für die Gestaltung des MME kann mit andern Fakultäten, Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

[2] Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung gemäss Artikel 68 Absatz 2 Buchstaben j und k UniSt.

Fakultätsinterne Delegation

Art. 4 Die Fakultät regelt die fakultätsinterne Delegation von fakultären Funktionen im Zusammenhang mit dem MME, soweit solche nicht in diesem Reglement definiert sind.

2. Curriculum und Qualitätssicherung

Adressatinnen und Adressaten

Art. 5 Das MME richtet sich an interessierte Personen aus der Schweiz und dem Ausland, die über einen universitären Hochschulabschluss (in der Regel in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie, Biologie) oder eine von der Studienleitung als gleichwertig erachtete Vorbildung verfügen und an einer Medizinischen Fakultät eine Lehrtätigkeit mit Führungsfunktion ausüben oder in einer äquivalenten Tätigkeit im Gesundheitswesen stehen.

Ziele

Art. 6 Das MME bezweckt die Förderung der medizindidaktischen Fachkompetenz für Personen, welche auf der tertiären oder quartären Bildungsstufe des medizinischen Berufsfeldes eine Lehrtätigkeit und didaktische Führungsfunktion ausüben.

Studieninhalte

Art. 7 [1]Die Teilnehmenden erwerben vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen insbesondere in folgenden Themenbereichen (Aufzählung exemplarisch, nicht abschliessend):

a. Didaktik und Methodik
b. Curriculumsentwicklung
c. Evaluation und Assessment
d. Kommunikation und Führung
e. Ausbildungsforschung
f. Professionalität in der Ausbildung

Je nach Entwicklungstand der pädagogischen Erkenntnisse sowie den Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann der vorgenannte Themenkatalog modifiziert werden.

[2]Das MME verbindet theoretische und praxisbezogene Aspekte.

Umfang und Struktur

Art. 8 [1]Das MME umfasst 1'500 – 1'800 Arbeitsstunden, was 60 ECTS-Punkten entspricht.

[2]Das MME ist modular aufgebaut und umfasst obligatorische und frei wählbare Elemente. Im Studienplan wird festgehalten, welche Elemente und Module als obligatorisch und welche als frei wählbar gelten.

[3]Die Module werden in der Regel als einwöchige Kurse durchgeführt und behandeln inhaltlich abgegrenzte Themen, die sich gegenseitig ergänzen.

[4]Eine Projektarbeit am Arbeitsort des eigenen Tätigkeitsbereichs und eine Masterarbeit sind obligatorisch.

[5]Die Anerkennung sowie die Allokation der ECTS-Punkte obliegt der Programmleiterin oder dem Programmleiter.

Studienplan

Art. 9 Der Studienplan wird durch die Programmleiterin oder den Programmleiter ausgearbeitet und von der Fakultätsleitung auf Antrag der Studienleitung genehmigt.

Kursleiterinnen und Kursleiter

Art. 10 Die Kursmodule werden vorwiegend von internationalen Expertinnen und Experten mit langjähriger Erfahrung in Ausbildung und Ausbildungsforschung auf dem jeweiligen Fachgebiet geleitet.

Didaktische Prinzipien

Art. 11 Basierend auf den Erkenntnissen der Erwachsenenbildung werden in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden so weit wie möglich berücksichtigt.

Qualitätssicherung

Art. 12 Das MME wird fortlaufend durch systematische Rückmeldungen und Auswertungen evaluiert. Die entsprechenden Erkenntnisse werden in die kontinuierliche Planung und Weiterentwicklung des MME einbezogen sowie bei der Verpflichtung der Experten und Expertinnen berücksichtigt. Die Programmleiterin oder der Programmleiter erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Dauer

Art. 13 Das MME inkl. Masterarbeit dauert in der Regel 4 Jahre. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit ist auf Antrag möglich. Die kürzestmögliche Studiendauer beträgt zwei Jahre (4 Semester) berufsbegleitend.

Reduktion des Beschäftigungsgrades

Art. 14 [1]Es wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfohlen, während des Weiterbildungsstudiums den Beschäftigungsgrad ihrer regulären Tätigkeit zu reduzieren (Richtwert: Beschäftigungsgrad 80%)

[2]Während des Präsenzstudiums darf keine andere Beschäftigung wie Pikett- oder Konsiliardienst etc. ausgeübt werden.

3. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 15 [1]Die folgenden Zulassungsbedingungen sind kumulativ:

a. Universitärer Abschluss (Master oder Lizenziat) in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Biologie oder ein Äquivalent
b. Lehrtätigkeit an einer Medizinischen Fakultät oder äquivalente Tätigkeit im Gesundheitswesen

[2]Ausnahmen bezüglich Vorbildung oder Arbeitstätigkeit können von der Programmleiterin oder dem Programmleiter zusammen mit der Studienleitung 'sur Dossier' genehmigt werden.

Zulassung zur Teilnahme an einzelnen Kursmodulen

Art. 16 Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Kursmodulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 15, Abs. 1 erfüllt und freie Plätze vorhanden sind.

Teilnehmendenzahl

Art. 17 [1]Das MME wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

[2]Die Teilnehmendenzahl kann beschränkt werden. Bei erfüllten Zulassungsbedingungen erfolgt die Auswahl der Teilnehmenden nach didaktischen Kriterien.

Auswahl

Art. 18 [1]Ueber die Zulassung zum MME entscheidet die Programmleiterin oder der Programmleiter. In Ausnahmefällen wird der Entscheid zusammen mit der Studienleitung gefällt (gem. Art. 15, Abs. 2).

[2]Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das MME.

Status

Art. 19 Die Teilnehmenden haben sich an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende zu immatrikulieren.

4. Leistungsanforderungen und Abschluss

Leistungseinheiten

Art. 20 Leistungseinheiten umfassen Kursmodule, Projektarbeit, Masterarbeit sowie frei wählbare Leistungseinheiten. Im Studienplan wird festgehalten, welche Leistungseinheiten als obligatorisch und welche als frei wählbar gelten.

Leistungskontrollen

Art. 21 [1]Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt für die im Studienplan definierten Leistungseinheiten.

[2]Im Studienplan wird festgelegt, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden.

[3]Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt auf Grund kontrollierter und als genügend bewerteter Studienleistungen. Welche Anforderungen für eine genügende Leistung erfüllt sein müssen, regelt der Studienplan.

[4]Für die Bewertung von Leistungsnachweisen werden die Qualifikationen A – F erteilt.

A = hervorragend
B = sehr gut
C = gut
D = befriedigend
E = ausreichend
F = nicht bestanden

[5]Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

[6]Bei widersprüchlicher Leistungsbewertung und in unklaren Fällen ent-

scheidet die Studienleitung.

Projektarbeit

Art. 22 [1]Die Projektarbeit umfasst die praktische Einführung einer medizindidaktischen Innovation am Arbeitsplatz der Teilnehmenden.

[2]Die Projektarbeit muss von einer im medizindidaktischen Bereich kompetenten Drittperson überwacht und benotet werden.

Masterarbeit

Art. 23 [1]Die Masterarbeit hat den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit zu genügen.

[2]Die Masterarbeit kann individuell oder in einer Zweiergruppe durchgeführt werden. Bei einer Zweier-Masterarbeit muss der individuelle Anteil der beiden Personen je der Leistung einer Einzelarbeit entsprechen.

[3]Nicht genügende Arbeiten können einmal verbessert werden. Allenfalls anfallende zusätzliche Kosten für die weitere Betreuung und die zweite Beurteilung sind von der Absolventin bzw. vom Absolventen zu tragen.

[4]Allfällige im Zusammenhang mit der Masterarbeit erhaltene Zuwendungen (Sponsoren) müssen vollständig deklariert werden und dürfen die wissenschaftlichen Ergebnisse nicht beeinflussen.

[5]Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten (bei anderssprachiger Arbeit analoger Text): "Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich habe alle im Zusammenhang mit dieser Arbeit erhaltenen Zuwendungen vollständig deklariert und mich bezüglich Objektivität der Erkenntnisse und bezüglich kommerzieller Neutralität weder in der Untersuchungsmethodik noch bei der Darstellung der Ergebnisse durch Sponsorenbeiträge beeinflussen lassen. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 20 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

Leitung und Begutachtung der Masterarbeit

Art. 24 [1]Die wissenschaftliche Leitung der Masterarbeit obliegt in der Regel einem Mitglied des Lehrkörpers einer universitären Hochschule auf Stufe Professur oder PD. Es begleitet die Arbeit, benotet sie nach deren Fertigstellung und schreibt ein Erstgutachten. Die Studienleitung kann auch andern Personen die Ermächtigung zur Leitung einer Masterarbeit erteilen.

[2]Die Studienleitung überprüft und genehmigt die Masterarbeit aufgrund des Erstgutachtens und des Abstracts. Sie kann bei Bedarf die Arbeiten im Volltext einsehen und Modifikationen bzw. Rückweisungen oder Anpassungen von Bewertungen verfügen.

[3]Bei Masterarbeiten, die durch den Supervisor oder die Supervisorin als hervorragend begutachtet und mit der Note A bewertet werden, kann die Studienleitung die Programmleiterin oder den Programmleiter beauftragen, ein unabhängiges Zweitgutachten einzuholen. Dasselbe gilt für Masterarbeiten, die als gerade noch ausreichend begutachtet und mit der Note E bewertet werden wie auch für ungenügende Arbeiten mit einer Bewertung F. Aufgrund der Erst- und Zweitgutachten entscheidet die Studienleitung durch Mehrheitsbeschluss über die endgültige Note.

Master-Diplom

Art. 25 [1]Der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät Bern verleiht den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das Master-Diplom, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a. erfolgreicher Besuch von mindestens 9 Kurswochen (obligatorische Kernkurse gemäss Kursprogramm im Studienplan)
b. Durchführung eines Projektes mit Mindestqualifikation E

c. Abfassen einer Masterarbeit mit Mindestqualifikation E
d. Erwerb von insgesamt 60 ECTS-Punkte
e. Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Studiengang.

[2]Das Diploma-Supplement gibt Aufschluss über die Qualifikation, den Inhalt und den Umfang der Studienleistungen (ECTS).

[3]Das Master-Diplom allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

5. Finanzierung

Art. 26 Das MME finanziert sich aus den Kursgeldern der Teilnehmenden und gegebenenfalls Beiträgen Dritter.

Kursgebühren

Art. 27 [1]Die Kursgebühren werden von der Programmleitung kostendeckend und marktgerecht festgesetzt und bewegen sich zwischen pauschal CHF 30'000.00 und CHF 45'000.00 für den gesamten Studiengang. In diesen Kursgebühren sind die Anmeldungs- und Prüfungsgebühren enthalten.

[2]Die Kursgebühren sind in 2 Raten zu bezahlen. Die erste Rate wird zu Beginn des 1. Studiensemesters, die zweite Rate zu Beginn des 3. Studiensemesters gestellt.

[3]Ein Rückzug der Anmeldung vor Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss oder einem Abbruch des MME werden die Kursgebühren in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annulationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten der beteiligten Gremien

Art. 28 Die Fakultätsleitung regelt die Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten der am MME beteiligten Gremien. Insbesondere ernennt sie auf Antrag des Instituts

a. die Programmleiterin oder den Programmleiter
b. die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (Advisory Board)
c. die Mitglieder und das Präsidium der Studienleitung

Wissenschaftlicher Beirat

Art. 29 [1]Die Fakultätsleitung ernennt auf gemeinsamen Antrag der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors und der Programmleiterin oder des Programmleiters die Mitglieder des international zusammengesetzten Wissenschaftlichen Beirats (Advisory Board).

[2]Die Programmleiterin oder der Programmleiter nimmt ex officio beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.

[3]Der Wissenschaftliche Beirat berät die Studienleitung und die Programmleiterin oder den Programmleiter, vermittelt internationale Kooperationsmöglichkeiten und sorgt für internationale Akzeptanz.

Studienleitung

Art. 30 [1]Die Fakultätsleitung ernennt auf gemeinsamen Antrag der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors und der Programmleiterin oder des Programmleiters die Mitglieder der international zusammengesetzten Studienleitung und bestimmt deren Vorsitz. Die Mitglieder der Studienleitung werden für vier Jahre gewählt.

[2]Die Studienleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie entschei-

det mit einfachem Mehr der anwesenden Personen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

[3]Die Programmleiterin oder der Programmleiter nimmt ex officio als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen der Studienleitung teil.

[4]Die Studienleitung genehmigt den Studienplan zuhanden der Fakultätsleitung; genehmigt das Budget; entscheidet bei widersprüchlicher Leistungsbewertung; ermächtigt Externe zur Betreuung einer Masterarbeit; prüft und genehmigt summarisch die Masterarbeiten; entscheidet über die Weiterentwicklung des MME.

Programmleiterin oder Programmleiter

Art. 31 [1]Die Fakultätsleitung ernennt auf Antrag des Instituts die Programmleiterin oder den Programmleiter.

[2]Die Programmleiterin oder der Programmleiter

a. ist für die Organisation und Durchführung des MME verantwortlich
b. erarbeitet den generellen Studienplan
c. entscheidet über Zulassung zum MME
d. zieht externe Experten als Kursleiter und Kursleiterinnen bei und erstellt deren Pflichtenhefte
e. alloziert die Credits
f. erstellt und überwacht das Budget zu Handen der Studienleitung und legt die Höhe der Teilnahmebeiträge fest
g. sorgt für die Qualitätssicherung und das Reporting
h. berät die Teilnehmenden, ist zuständig für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
i. nimmt beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats und der Studienleitung teil.

7. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 32 [1]Verfügungen der Medizinischen Fakultät bzw. ihres Dekans oder ihrer Dekanin, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

[2]Bei Entscheidungen der Programm- oder der Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der medizinischen Fakultät verlangt werden.

Inkrafttreten

Art. 33 [1]Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft.

[2]Das Reglement vom 24. April 2001 wird aufgehoben.

[3]Studierende, die unter dem Reglement von 2001 das Studium begonnen haben, studieren nach dem vorliegenden Reglement weiter.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 5. Mai 2010

Der Dekan:

Prof. Dr. Peter Eggli

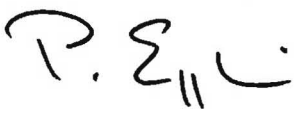

Vom Senat genehmigt:

Bern, 18. Mai 2010

Der Rektor:
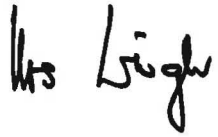
Prof. Dr. Urs Würgler